Haushaltssicherungskonzept der Stadt Riedstadt zum Haushalt 2013

Konsolidierungszeitraum 2013 – 2017

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung

II. Finanzsituation der Stadt Riedstadt und deren Ursachen

1. allgemeine Finanzsituation
    a) weltweite Finanzlage
    b) Bundesebene
    c) Landesebene
    d) Landkreisebene
2. aktuelle Finanzsituation Riedstadts
3. Zusammenfassung

III. Konsolidierungsziel

IV. Umsetzung des Konsolidierungsziels

1. Konsolidierungsmaßnahmen
2. Begrenzung des Wachstums bei den Aufwendungen
    a) Einsparungen bei verwaltungsinternen Beratungen
    b) Bildung von Haushaltsausgaberesten nach § 21 Abs. 2 GemHVO
    c) Grünflächen
    d) Maßnahmen aus der Haushaltssicherungskommission
3. Personalkosten
4. Investitionsmaßnahmen
    a) Einsparungen bei verwaltungsinternen Beratungen
    b) Gewerbeansiedlung
    c) Neubaugebiete
5. Nettoneuverschuldung
6. Freiwillige Leistungen
7. Gebühren und Beiträge
8. Elternentgelte in Kinderbetreuungseinrichtungen
9. Sondervermögen / Kommunale Gesellschaften
10. Steuerhebesätze
    a) Grund- und Gewerbesteuer
    b) Einführung der Zweitwohnungssteuer
    c) Ertragsverbesserung bei der Hundesteuer
    d) Erhöhung der Spielapparatesteuer
    e) Zwischenergebnis
11. Bürgschaften
12. Organisationsstrukturen
13. Interkommunale Zusammenarbeit
    a) bestehende interkommunale Zusammenarbeit
    b) Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit

V. Konsolidierungszeitraum

VI. Schlussbetrachtung

I. Einleitung

Gem. § 24 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) i.V.m. § 92 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen den Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge übersteigt, also ein Fehlbetrag besteht.

Der vorliegende Entwurf des Haushaltplanes für das Haushaltsjahr 2013 weist einen Fehlbedarf von 4.849.046,00 € aus. Folglich ist die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß den oben zitierten Normen vorgeschrieben.

Im Haushaltssicherungskonzept sind die Ursachen für den nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu beschreiben. Darüber hinaus müssen verbindliche Festlegungen über das Konsolidierungsziel, die dafür notwendigen Maßnahmen und den angestrebten Zeitraum, in dem der Ausgleich des Ergebnishaushaltes erreicht werden soll, getroffen werden.

II. Finanzsituation der Stadt Riedstadt und deren Ursachen

Zunächst ist also die Finanzsituation der Stadt Riedstadt zu beleuchten, um die Ursachen für den nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu ermitteln.

1. allgemeine Finanzsituation

Riedstadt ist keine Insel. Insofern sind für die finanzielle Lage der Stadt auch weltweite wirtschaftliche Prozesse mitbestimmend. Über diese internationale Komponente hinaus gibt es aber noch weitere Faktoren, die auf Bundes-, Landes- und letztlich auch Landkreisebene auf die allgemeine Finanzsituation der Kommunen und somit auch auf Riedstadt wirken.

a) weltweite Finanzlage

Die Finanzsituation der Kommunen ist schon seit längerer Zeit im Großen und Ganzen als defizitär zu bezeichnen. Eine wesentliche Verschlechterung dieser Situation hat sich ab dem 2. Halbjahr 2009 ergeben, als die folgenreichste Weltwirtschaftskrise der letzten Jahre bis in die kleinsten Einheiten einer Nation spürbar wurde. Diese traf erbarmungslos auch Kommunen, die bisher beträchtliche Gewerbesteuereinnahmen hatten. Obwohl bereits erste Anzeichen für eine Erholung der Weltwirtschaft vorliegen, dauert es wohl noch Jahre, bis sich die Volkswirtschaft der Bundesrepublik Deutschland von dieser Krise erholt hat und der Aufschwung auch die Gemeinden erreicht.

b) Bundesebene

Die Prognosen lassen auf Verbesserungen hoffen. Der Arbeitsmarkt erholt sich, das Zinsniveau ist für Schuldner gut. Was jedoch die Eurokrise bringt…?

c) Landesebene

Die Hessische Landesregierung wirbt dafür, dass die Einnahmen der Kommunen steigen werden. Mit Schreiben vom 01.12.2011 des Hessischen Ministerium für Finanzen steigen die Schlüsselzuweisungen des Landes auf 5.158.200 €. Dies ist ein

wichtiges Signal. Auch 2013 steigen die Schlüsselzuweisungen (aktuell: 6.403.762,00 €)

d) Landkreisebene

Gemäß dem Haushaltsentwurf des Kreises Groß-Gerau wird die Kreis- und Schulumlage um 2% auf nun 58 % erhöht. Die Kreisumlage steigt von 33,8 % auf 37,8%; die Schulumlage verringert sich von 22,2% auf 20,2%

	HH 2012	**HH 2013**
Schlüsselzuweisung (+)	5.158.200,00 €	6.403.762,00 €
Kreisumlagegrundlage	19.258.653,00 €	20.562.056,00 €
Kreisumlage	6.509.425,00 €	7.772.457,17 €
Schulumlage	4.275.421,00 €	4.153.535,31 €
Kompensationsumlage	294.700,00 €	400.960,00 €

2. aktuelle Finanzsituation Riedstadts

Der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushalt und der 1. Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2012 schlossen im Ergebnishaushalt mit einem geplanten Fehlbetrag von 4.442.525,00 € ab.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung bedeutender Ertragsarten der Stadt Riedstadt von 2009 bis 2013.

	Ergebnis 2009	Vorläufiges Ergebnis 2010	Vorläufiges Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013
Einkommenssteueranteil	10.064.268,00	9.465.151,00	9.840.876,00	10.800.000,00	11.000.000,00
Schlüsselzuweisungen	4.819.948,00	3.596.724,00	3.468.027,00	5.158.200,00	6.403.762,00
Gewerbesteuer	2.920.495,00	4.444.571,00	3.075.670,00	2.586.000,00	3.000.000,00
Grundsteuer A+B	1.938.881,00	1.890.112,00	1.907.202,00	2.172.000,00	2.350.000,00
Umsatzsteueranteil	355.863,00	361.996,00	382.085,00	375.000,00	400.000,00
Familienleist.-Ausgleich	674.239,00	694.671,00	715.102,00	1.000.000,00	1.000.000,00
Konzessionsabgaben	693.025.00	694.354,00	687.969,00	687.000,00	687.000,00
Gesamt	**20.773.694,00**	**21.147.579,00**	**20.076.931,00**	**22.778.200,00**	**24.840.762,00**

Von 2009 bis 2013 ist die Entwicklung der Erträge der Stadt Riedstadt als stark schwankend zu beurteilen. Auffällig sind, wie bereits erwähnt, vor allem die Unsicherheiten der Positionen Einkommensteueranteile (u. a. abhängig von Entwicklungen des Arbeitsmarktes) und Gewerbesteuer (abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg der ortsansässigen Unternehmen) sowie im Bereich der Schlüsselzuweisungen (die Höhe ist unter anderem von der fiktiven Steuerkraft der Stadt abhängig).

3. Zusammenfassung

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Haushaltslage in erheblichem Maße von Faktoren abhängt, die nicht durch die Stadt Riedstadt beeinflussbar sind.

Mittel- bis langfristig wird ein nachhaltiger Haushaltsausgleich nur dann möglich sein, wenn sich einerseits die konjunkturellen Rahmenbedingungen deutlich verbessern und andererseits die kommunalen Finanzen im Rahmen einer grundlegenden Gemeindefinanzreform wieder dauerhaft verbessert und stabilisiert werden. Andernfalls wird, allein durch die gemeindlichen Bemühungen zu sparen, auf lange Sicht kein ausgeglichener Ergebnishaushalt zu erreichen sein.

III. Konsolidierungsziel

Oberste Zielsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes ist zweifelsohne die Wiederherstellung eines ausgeglichenen Haushalts. Ein solcher liegt vor, wenn entweder der ordentliche Gesamtbetrag der Erträge größer oder gleich den Aufwendungen ist, oder ein ordentlich entstandener Fehlbetrag (Gesamtbetrag der Aufwendungen größer als Gesamtbetrag der Erträge) durch gebildete Gewinnrücklagen kompensiert werden kann. Jedoch verfügt die Stadt Riedstadt darüber nicht.

Hauptziel ist daher zunächst, sämtliche Leistungsmaximierungs- und Kostensenkungspotentiale auszuschöpfen. Hierbei soll darauf geachtet werden, den heterogenen Bedürfnissen der Einwohner sowie künftigen natürlich bedingten strukturellen Veränderungen von Riedstadt gerecht zu werden. Beispielsweise spielen bei Entscheidungen über die künftige Gestaltung der Angebotsstruktur der Stadt Riedstadt die Entwicklung der Altersstruktur (mehr alte Menschen, weniger junge Menschen), sozial vorherrschende Probleme der Bevölkerungsschichten oder mögliche Synergieeffekte eine wichtige Rolle.

Sollte – wie erwartet – der angestrebte Haushaltsausgleich nicht (kurzfristig) erreicht werden können, gilt als Zwischenziel, bis zum Jahr 2017 (Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung) das Haushaltsdefizit um 400.000,00 € bis 500.000,00 € jährlich zu reduzieren.

IV. Umsetzung des Konsolidierungsziels

Bei der Betrachtung der für die Umsetzung des Konsolidierungsziels notwendigen bzw. getroffenen Maßnahmen wird sich im Folgenden am Aufbau des Schreibens des Landrates vom 07.06.2010 bezüglich des Vollzugs der „Leitlinien zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden vom 6.05.2010 (StAnz. S. 1470)“ orientiert.

Die dortigen Gliederungspunkte kommen auch hier zur Anwendung. Die von der Stadt Riedstadt getroffenen Konsolidierungsmaßnahmen werden den jeweiligen Punkten zugeordnet und mit den in Leitlinien enthaltenen Erläuterungen bzw. Vorgaben dargestellt. Teilweise werden aber auch lediglich die Erläuterungen aus der Leitlinie übernommen, um die Zusammenhänge klarer darzustellen. Wörtlich aus der Leitlinie übernommene Textpassagen sind kursiv gekennzeichnet.

Dies soll insbesondere für die an der Erstellung des Haushaltsplanes beteiligten Gremien, letztlich aber auch für die Kommunalaufsicht eine Arbeitserleichterung darstellen und gewährleisten, dass sämtliche Vorgaben der Leitlinien im Haushaltssicherungskonzept beachtet wurden.

1. Konsolidierungsmaßnahmen

„In dem gemäß § 92 Abs. 4 HGO verbindlich vorgeschriebenen Haushaltssicherungskonzept sind die von der Vertretungskörperschaft beschlossenen Maßnahmen anzugeben, mit denen der Haushaltsausgleich und der Ausgleich der Fehlbeträge aus Vorjahren eine Reduzierung des Defizits erreicht werden sollen. Dabei ist eine detaillierte Beschreibung der vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen unverzichtbar (§ 24 Abs. 4 GemHVO). Die Aufsichtsbehörden können haushaltswirtschaftliche Genehmigungen nur erteilen, wenn das von der Vertretungskörperschaft beschlossene Haushaltssicherungskonzept zeitgleich mit der Haushaltssatzung vorgelegt worden ist und inhaltlich dieser Leitlinie entspricht. Die Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen sind für den gesamten Finanzplanungszeitraum konkret in Bezug auf die Positionen im Haushaltsplan darzustellen. Einsparmaßnahmen können auch im Rahmen von verbindlichen Budgetvereinbarungen dargestellt werden.“ (Leitlinien)

Die Stadt Riedstadt legt der Aufsichtsbehörde gleichzeitig mit dem Antrag auf Haushaltsgenehmigung dieses Haushaltssicherungskonzept vor. Darin ist die geforderte Beschreibung der vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen enthalten.

Im Herbst 2011 wurde eine Haushaltssicherungskommission einberufen, mit dem Ziel den Haushalt Punkt für Punkt auf den Prüfstand zu stellen. Es wurden alle Möglichkeiten der Konsolidierung in einer Liste zusammengetragen und diese ist abzuarbeiten. Gleichzeitig werden die besprochenen Maßnahmen in drei Kategorien eingeteilt

- Kurzfristige Maßnahmen mit Einmaleffekt
- Kurzfristige Maßnahmen mit Mehrfacheffekt
- Maßnahmen mit längerer Vorbereitungszeit

Die Konsolidierungsergebnisse können nicht alle in den jetzt verabschiedeten Haushalt eingearbeitet werden, da die Maßnahmen überprüft werden müssen und dafür nehmen wir uns Zeit. Zum einen werden die Maßnahmen auf ihre Durchführbarkeit überprüft und Vor- und Nachteile abgewogen.

2. Begrenzung des Wachstums bei den Aufwendungen

„Zur nachhaltigen Konsolidierung der kommunalen Haushalte besteht auf mittlere Sicht keine Alternative. Die stetige Erfüllung der Aufgaben ist auf Dauer nur möglich, wenn die Haushaltswirtschaft ausgeglichen ist. Wegen der Vorgaben des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes ist der finanzpolitische Kurs strikter Haushaltskonsolidierung auf der Aufwand- wie auf der Ertragseite auch bei den Kommunen verstärkt fortzusetzen. Ein nachhaltiger Haushaltsausgleich kann sonst nicht erreicht werden. Ein Wachstum bei den Aufwendungen darf deshalb grundsätzlich nicht zugelassen werden. Ein unabweisbarer Mehrbedarf im Einzelfall

ist an anderer Stelle auszugleichen. Die entsprechenden Vorgaben in den jährlichen Finanzplanungserlassen sind zu beachten. Bei den gesetzlichen Pflichtaufgaben ist darauf zu achten, dass sie mit einem dem Defizit angemessenen Aufwand erfüllt werden. Die Übernahme von neuen Aufgaben, für die keine rechtlichen Verpflichtungen bestehen, darf nur erfolgen, wenn die Finanzierung durch damit verbundene Erträge gesichert ist.“ (Leitlinien)

a) Einsparungen bei verwaltungsinternen Beratungen

Die Verwaltung hat bei ihren internen Beratungen den Fehlbetrag im Ergebnishaushalt nur unwesentlich verändert. Die geplanten Sanierungen wurden um ca. 393.000 € gekürzt. Die geplanten Investitionen wurden um ca. 507.000 € reduziert. Dies soll zum Ausdruck bringen, dass wir uns dem Ernst der Lage bewusst sind.

Festzustellen ist, dass selbst wenn die Stadt Riedstadt alle freiwilligen Leistungen streicht und einen Großteil ihres Personals entlässt, wäre es nicht möglich, den Haushalt 2013 auszugleichen.

b) Bildung von Haushaltsausgaberesten nach § 21 Abs. 2 GemHVO

Haushaltsausgabereste werden weiterhin nur im investiven Bereich gebildet und nur übertragen, sofern diese dringend erforderlich sind. Nicht verbrauchte Mittel im Ergebnishaushalt verfallen und führen somit zur Ergebnisverbesserung.

c) Grünflächen

Im Haushalt 2010 wurden Mittel zum Aufbau eines Grünflächenmanagements bereitgestellt. Damit soll langfristig eine kostengünstigere Pflege der innerörtlichen Grünflächen bei gleichzeitiger Erhöhung der biologischen Vielfalt erreicht werden. Die Maßnahme wird damit ebenfalls zur langfristigen Haushaltsentlastung beitragen können.

Erste Flächen wurden im Jahr 2010 entsprechend geändert. Für das Jahr 2011 soll zunächst abgewartet werden, wie sich die Maßnahme „in Zahlen“ niederschlägt.
Die Quadratmeterkosten der Grünflächenpflege in Erfelden haben sich von 5,52 € auf 1,38 € pro Quadratmeter verringert. Insgesamt konnten allein 2010 und 2011 49.000 € an Pflegekosten eingespart werden.
2012 wurden Maßnahmen der Grünflächenumgestaltung im Gebiet der „Brienner Straße“ in Wolfskehlen und im „Hessering“ in Goddelau durchgeführt. Die Ergebnisse liegen noch nicht vor.

d) Maßnahmen aus der Haushaltssicherungskommission

Geplant ist

- alle Gebäude und Grundstücke auf ihren Nutzen für die Stadt zu überprüfen und gegebenenfalls zu veräußern. Bei vermieteten Objekten wird überprüft, ob die derzeitigen Mieten erhöht werden können.
- Überprüfung der Kosten für Büromaterial, Handy- und Festnetzkosten
- Wegfall von Leistungen
- Kostenreduzierung in verschiedenen Bereichen

- Interkommunale Zusammenarbeit
- Kostenreduzierung in den Gremien
- Energetische Sanierungen an eigenen Gebäuden durchführen und daraufhin wirken das „Nutzerverhalten“ zu sensibilisieren

Die Kommission war sich einig, dass diese Maßnahmen noch nicht alle im Haushalt 2013 abgebildet werden können, bevor die Durchführbarkeit und der finanzielle Effekt festgestellt ist. Es wurden aber Grundstücke und Gebäude benannt, die veräußert werden können.

3. Personalkosten

„Die Personalkosten sind ein wesentlicher Faktor und müssen auf das unabweisbare Maß begrenzt werden. Das kann durch eine Deckelung der Personalkosten oder durch eine Begrenzung der tatsächlich besetzten Stellen geschehen. Bei der Weiterführung von Aufgaben durch Dritte muss der nunmehr als Sachkosten zu verbuchende Aufwand bei der Deckelung berücksichtigt werden. Wenn in einzelnen Bereichen zusätzlicher Personalbedarf unabweisbar ist, muss in diesem Umfang in anderen Bereichen eingespart werden.“ (Leitlinien)

Für die Stadt Riedstadt wird in der Haushaltssatzung 2013 weiterhin eine generelle sechsmonatige Stellenbesetzungssperre festgelegt. Ausgenommen hiervon ist der Bereich der Kindertagesstätten.

Die im Anhang befindliche Stellenentwicklung zeigt seit Jahren eine Reduzierung des Personals in der Kernverwaltung.

Da jedoch der Aufgabenbereich „Kinderbetreuung“ von derartigen Maßnahmen in den vergangenen Jahren ausgenommen wurde und ein verstärkter Ausbau der Betreuungsangebote erfolgt ist, führte dies nicht zu einem Stellenabbau mit der Einsparung von Personalausgaben, sondern zum Gegenteil.

Die gestiegenen und vermutlich noch steigenden Personalkosten sind neben erfolgten Tariferhöhungen hauptsächlich auf zwei Ursachen zurückzuführen.

Zum einen müssen die Kommunen ab 2013 gewährleisten, dass für 35 Prozent der Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren ein Krippenplatz vorgehalten wird. Dies ist ohne einen entsprechenden personellen Ausbau nicht zu schaffen.

Zum anderen ist die Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder zu beachten. Deren Standards wurden in Riedstadt bereits vor dem Stichtag des 01.09.2009 erfüllt, jedoch hätte eine Reduzierung vor dem Hintergrund des bevorstehenden Stichtags in der Vergangenheit keinen Sinn gemacht, da eventuell gestrichene Stellen unmittelbar wieder neu hätten besetzt werden müssen.

Darüber hinaus entspricht es auch nicht dem politischen und gesellschaftlichen Willen, eine Kinderbetreuung lediglich gemäß der Mindestverordnung anzubieten. Deswegen ist das tatsächliche Angebot in diesem Bereich in Riedstadt auch höher, als es nach der Verordnung sein müsste. Dass dies zulässig ist, kommt darin zum Ausdruck, dass sogar in der Leitlinie zur Haushaltskonsolidierung festgelegt ist, dass

selbst defizitären Kommunen im Bereich der Kinderbetreuungseinrichtungen nicht vorgeschrieben werden soll, ihr Angebot lediglich an der Mindestverordnung orientiert anzubieten.

Letztlich soll aber auch nicht unerwähnt bleiben, dass Eltern im Alltag einen immer höheren Bedarf an Betreuungsangeboten mit Mittagsbetreuung haben. Wie an anderer Stelle dieses Haushaltssicherungskonzeptes zum Ausdruck gebracht wird, hat Riedstadt – auch unter dem Gesichtspunkt der Haushaltskonsolidierung – den Anspruch, junge Familien hier anzusiedeln. Dies geht jedoch nicht ohne entsprechende Angebote.

Eine weitere Reduzierung des Personalbestandes in der Verwaltung ohne entsprechende Veränderung des Leistungsangebotes ist nicht möglich. Auch ist es nicht möglich, entsprechend der oben zitierten Richtlinie den unabweisbaren Personalbedarf im Bereich der Kinderbetreuung an anderer Stelle wie etwa der Kernverwaltung einzusparen, da auch hier die Arbeitsbelastung zunimmt.

4. Investitionsmaßnahmen

„Im Rahmen der Erfüllung von Pflichtaufgaben können im Einzelfall Investitionsmaßnahmen oder Investitionsförderungsmaßnahmen notwendig werden, obwohl die Haushaltswirtschaft der Kommune defizitär ist. In solchen Ausnahmefällen ist vorher mit besonderer Sorgfalt aus allen in Betracht kommenden Möglichkeiten durch den Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie der Folgekosten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Bei nachweislich unabweisbaren Investitionen im Bereich der kommunalen Pflichtaufgaben müssen Investitionen im Bereich der freiwilligen Aufgaben zurück gestellt werden. Die Aufsichtsbehörden werden dies bei der Prüfung, ob die vorgesehenen Kreditaufnahmen der Höhe nach genehmigungsfähig sind, berücksichtigen.“ (Leitlinien)

a) Einsparungen bei verwaltungsinternen Beratungen

Über die bereits dargestellten Kürzungen der Aufwendungen hinaus hat die Verwaltung in ihren internen Beratungen für den Haushalt 2013 im investiven Bereich ca. 507.000 € gestrichen oder verschoben.

b) Gewerbeansiedlung

Die Stadt Riedstadt betreibt fortwährend Maßnahmen zur Gewerbeansiedlung. Durch die Ausweisung von Gewerbegebieten sollen hier Firmen angesiedelt werden, die neue Arbeitsplätze schaffen und die Gewerbesteuererträge erhöhen.

Im Jahr 2012 wurde diese langfristig wirkende Maßnahme durch die Ansiedlung eines Rewe-Zentrallagers mit ca. 300 Arbeitsplätzen im Gewerbepark Ried besonders deutlich.

Zusätzlich steht die Stadt Riedstadt derzeit in Verhandlung mit einem Gewerbetreibenden der ca. 480 neue Arbeitsplätze für Riedstadt sichert.

c) Neubaugebiete

Es ist zu erwähnen, dass die Stadt durch die Erweiterung und Neuausweisung ihrer Baugebiete zu bezahlbaren Preisen gezielt versucht, junge Familien anzuziehen. Die Vermarktung dieser Gebiete (Crumstadt und Erfelden) wird von einem externen Dienstleister durchgeführt.
Langfristig kann hier also auf einen Anstieg am Anteil der Einkommensteuer gehofft werden. In Crumstadt wurden inzwischen alle Grundstücke vermarktet; in Erfelden wird bald mit dem 3. Bauabschnitt begonnen.

Dies setzt aber voraus, die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit nicht zu beschneiden und somit die Bildungschancen zu sichern.

5. Nettoneuverschuldung

„Bei Kommunen mit anhaltend defizitärer Haushaltswirtschaft ist eine Nettoneuverschuldung grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Ausnahmen kommen nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht, z.B. bei der Komplementärfinanzierung bei Förderprogrammen von EU, Bund oder Land, soweit die Notwendigkeit der Investition von der Kommune schlüssig dargestellt wird, oder bei Sanierungsmaßnahmen und Investitionen, die für die weitere Entwicklung der Kommune erforderlich sind.“ (Leitlinien)

Im Haushalt 2013 ist eine Nettoneuverschuldung von 1,093 Mio. Euro geplant.

Die größten Positionen im Bereich der Investitionen sind Straßensanierungsmaßnahmen sowie den Kauf eines neuen Feuerwehrfahrzeugs.

In Riedstadt sind weitaus mehr Straßensanierungsmaßnahmen nötig, als mit den geplanten Mitteln für 2013 bewältigt werden können. Zum einen können diese Maßnahmen nicht immer weiter hinausgezögert werden, da dies zu einer weiteren Verschlechterung des Straßenzustandes und mithin zu höheren Sanierungskosten führt. Zum anderen soll aber ein Großteil dieser Maßnahmen in Absprache mit Kanalerweiterungs- und Sanierungsarbeiten der Stadtwerke erfolgen, welche dringend erforderlich und nicht verschiebbar sind.

Auch die übrigen „kleineren“ Investitionsmaßnahmen wurden bei den verwaltungsinternen Beratungen als dringend notwendig und nicht aufschiebbar beurteilt.

6. Freiwillige Leistungen

„Die Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft haben die freiwilligen Aufwendungen auf einen Umfang zu begrenzen, der mit Blick auf das Defizit vertretbar erscheint. Dabei sind die Sinnhaftigkeit und die Wirkungen vorhandener Strukturen ehrenamtlichen Engagements in der örtlichen Gemeinschaft in einen nachvollziehbaren Abwägungsprozess einzubringen.

Folgendes Prüfraster soll von allen defizitären Kommunen mit dem Ziel einer strikten Wirkungskontrolle angewendet werden:

- Besteht ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die Wahrnehmung der Aufgabe?
- Ist die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen?
- Wie ist die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer zu bewerten?
- Stellen die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicher?

Bei der Beurteilung der Frage nach der Angemessenheit der Gesamtaufwendungen für die Vereinsförderung und für andere freiwilligen Leistungen können auch Vergleiche mit anderen Kommunen hilfreich sein.
Im Hinblick auf die überragende Bedeutung des Sportes für das Gemeinwesen soll unter Berücksichtigung von Art. 62 a Hess.Verf. sowie § 19 Abs. 1 HGO der Verzicht auf die Erhebung von Gebühren für Sportvereine bei der Nutzung kommunaler Sportstätten nicht als „freiwillige Leistung" nachteilig angerechnet werden.
Mit der Vorlage ihrer Haushaltssatzung haben Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft der Aufsichtsbehörde eine gesonderte Aufstellung aller freiwilligen Leistungen einschließlich gewährter geldwerter Vorteile unter Angabe der Haushaltspositionen vorzulegen." (Leitlinien)

Das in der Leitlinie vorgeschriebene Prüfraster wurde für alle Produkte, die freiwillige Leistungen beinhalten, angewendet. Eine Übersicht der Produkte mit freiwilliger Leistung ist dem Haushalt beigefügt.

Die Kommission ist sich einig, dass Sparmaßnahmen im freiwilligen Bereich im Haushalt 2013 nicht abgebildet werden können, bevor die Durchführbarkeit und der finanzielle Effekt festgestellt ist. Im Lauf des Jahres 2013 werden die Maßnahmen konkretisiert.

7. Gebühren und Beiträge

„Bei defizitärer Haushaltswirtschaft dürfen in den klassischen Gebührenhaushalten (Wasser, Abwasser, Abfall, Straßenreinigung, Bestattungswesen) grundsätzlich keine Unterdeckungen entstehen. In erster Linie soll der Ausgleich des Gebührenhaushalts durch Kostenreduzierung sichergestellt werden. Soweit das nicht ausreicht, sind die Leistungsentgelte anzuheben.
Die Grundsätze der Einnahmenbeschaffung (§ 93 HGO) sind strikt einzuhalten. Deshalb sind rechtlich mögliche Beiträge zu erheben, soweit das wirtschaftlich sinnvoll ist.
Wenn Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft auf die Erhebung von Beiträgen verzichten wollen, ist die Finanzierung von beitragsfähigen Maßnahmen mit Krediten grundsätzlich ausgeschlossen. In diesen Fällen haben die Aufsichtsbehörden nachdrücklich darauf hinzuwirken, dass Beitragssatzungen erlassen und vollzogen werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Folgekosten einschließlich des Schuldendienstes vollständig durch Benutzungsgebühren gedeckt werden." (Leitlinien)

Die Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe hat bereits in den vergangenen Jahren zu Ertragsverbesserungen geführt. Darüber hinaus war im Jahr 2010 ein Beratungsunternehmen damit befasst, eine komplette Neuordnung im Bereich der Friedhöfe auszuarbeiten und die Kosten in tatsächlich entstehender Höhe zu ermitteln. Hierfür war aus bereits an anderer Stelle dargelegten Gründen die Hinzuziehung externer Kapazitäten erforderlich. Zum 01.01.2013 wird diese

Maßnahme nach erforderlichen Satzungsänderungen etc. zu einer weiteren Verbesserung der Erträge in diesem Bereich führen.

Die Abfallgebühren wurden 2008 kostendeckend erhöht und 2010 nach Erwirtschaftung einer Rücklage in Höhe von ca. 700.000 € wieder gesenkt. Das Produkt wird weiterhin kostendeckend geführt. Zum 01.01.2013 ist eine Gebührensenkung beschlossen worden, damit die Rücklage in den nächsten 5 Jahren aufgebraucht wird.

8. Elternentgelte in Kinderbetreuungseinrichtungen

„Die Landesregierung hat ein großes Interesse an der angemessenen Betreuung von Kindern. Die Kommunen entscheiden dabei grundsätzlich selbst, in welcher Höhe sie Elternentgelte erheben.
Werden aus sozialen Gründen Elternentgelte gestaffelt, soll der diesbezügliche Verzicht auf Erträge der Kommune bei den sog. „freiwilligen Leistungen“ nicht nachteilig angerechnet werden.
Im Hinblick auf die Bedeutung der Kinderbetreuung für das Gemeinwesen soll dies auch gelten, wenn eine Kommune die Eltern teilweise oder völlig von Entgelten für Kinderbetreuungseinrichtungen freistellt.
In diesen Fällen hat die Kommune einen nachhaltigen und nachvollziehbaren Kompensationsplan zur anderweitigen Finanzierung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Dieser Kompensationsplan muss auch einen Regelungsvorschlag zur Entgeltgestaltung der in der Kommune betriebenen Kinderbetreuungseinrichtungen freier Träger enthalten.“ (Leitlinien)

Riedstadt erhebt in seinen Kinderbetreuungseinrichtungen Entgelte, die an der Höhe des Einkommens der Eltern orientiert gestaffelt sind. Eine Erhöhung der Entgelte wurde mit dem Kitajahr 2012/2013 ab 1. August 2012 vorgenommen. 2013 werden die Gebühren wieder erhöht.

9. Sondervermögen / Kommunale Gesellschaften

„Im Interesse der Konsolidierung ihrer Haushaltswirtschaft haben die Kommunen bei ihren Sondervermögen (§ 115 HGO), ausgenommen die Stiftungen, und Gesellschaften des Privatrechts in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, dass durch höhere Abführungen an den Kommunalhaushalt oder geringere Leistungen zum Verlustausgleich ein Beitrag zur Konsolidierung des kommunalen Haushalts ermöglicht wird.“ (Leitlinien)

- entfällt -

10. Steuerhebesätze

„Bei Kommunen mit anhaltend defizitärer Haushaltswirtschaft müssen die Steuerhebesätze, insbesondere für die Grundsteuer B, deutlich über dem Landesdurchschnitt in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse liegen. Auf die entsprechenden Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes wird hingewiesen.“ (Leitlinien)

a) Grund- und Gewerbesteuer

Als erste Maßnahme der Haushaltssicherungskommission wurden die Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer zum 01.01.2012 erhöht.

- Grundsteuer A von 400 v. Hundert auf 430 v. Hundert
- Grundsteuer B von 310 v. Hundert auf 360 v. Hundert
- Gewerbesteuer von 380 v. Hundert auf 390 v. Hundert

Dies ist als langfristig wirkende Konsolidierungsmaßnahme in den Folgejahren zu bewerten.

b) Einführung der Zweitwohnungssteuer

Die im Jahr 2010 eingeführte Zweitwohnungssteuer hat nicht zu den erwartenden Steuermehreinnahmen geführt. Jedoch wird diese Besteuerung weiterhin erhoben, da diese zur langfristigen Bereinigung des Melderegisters führt und Bürger in Riedstadt ihren Hauptwohnsitz anmelden.

Dies ist als langfristig wirkende Konsolidierungsmaßnahme in den Folgejahren zu bewerten.

c) Ertragsverbesserung bei der Hundesteuer

Die im Jahr 2008 erhöhte Hundesteuer führt in den Folgejahren zu einer fortgeführten Ertragsverbesserung und ist eine langfristig wirkende Konsolidierungsmaßnahme. Zum 01.07.2012 wurde eine weitere Steuererhöhung in Höhe von 10 % beschlossen.

Dies ist als langfristig wirkende Konsolidierungsmaßnahme in den Folgejahren zu bewerten.

d) Erhöhung der Spielapparatesteuer

Die Erhöhung des Steuersatzes von 12 auf 15 % ist Ergebnis der Haushaltssicherungskommission und trägt zu einer langfristigen Ertragsverbesserung bei. Dies hat die Stadtverordnetenversammlung zum 01.01.2012 beschlossen.

Dies ist als langfristig wirkende Konsolidierungsmaßnahme in den Folgejahren zu bewerten.

e) Zwischenergebnis

Die Steuererhöhungen sind nur ein erster Schritt zur Verminderung des Fehlbetrages und dürfen nicht die einzigen Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung bleiben.

11. Bürgschaften

„Die Übernahme von Bürgschaften bedarf der Einzelgenehmigung. Die Kommune hat ihr besonderes Interesse gegenüber der Aufsichtsbehörde nachzuweisen.“ (Leitlinien)

- entfällt –

12. Organisationsstrukturen

„Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft haben ihre Organisationsstrukturen mit dem Ziel der Steigerung der Effizienz bei der Aufgabenerfüllung zu überprüfen und ggf. anzupassen.“ (Leitlinien)

Die Stadt Riedstadt hat bereits zum 01.04.2008 ihre Organisationsstruktur verändert, um eine Effizienzsteigerung zu erreichen.

13. Interkommunale Zusammenarbeit

„Insbesondere Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben stärker als bisher zusammenarbeiten, um die Kosten insgesamt zu reduzieren. Auf die Möglichkeit der Förderung solcher Kooperationen im Rahmen der „Vereinbarung zur Förderung der Bildung von gemeinsamen kommunalen Dienstleistungszentren“ wird hingewiesen. Das vorhandene Einsparpotential scheint in vielen Bereichen bei weitem noch nicht ausgeschöpft zu sein. Auch die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen kreisangehörigen Gemeinden und Landkreisen sind - soweit rechtlich zulässig - intensiver als bisher zu prüfen und ggf. zu realisieren.“ (Leitlinien)

a) bestehende interkommunale Zusammenarbeit

Im Jahr 2010 wurde im Verbund mit mehreren Gemeinden eine Ausschreibung hinsichtlich der Neuvergabe des Wegenutzungsvertrages (Strom) gemeinsam durchgeführt. Diese wurde für alle beteiligten Gemeinden von einer auf solche Verfahren spezialisierten Kanzlei durchgeführt. Hierdurch konnten bereits bei der Ausschreibung Kosten eingespart, sowie ein maximal wirtschaftliches Ergebnis mit einer Nachhaltigkeit beim Ertrag erzielt werden.

b) Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit

Über die bereits wirkende interkommunale Zusammenarbeit hinaus ist angedacht, diese im Laufe des Jahres 2013 weiter auszubauen bzw. die Planungen hierfür voran zu bringen.

Es war beabsichtigt, den Radarwagen der Stadt Riedstadt im Jahr 2011 teilweise an die anderen Südkreiskommunen zu vermieten. Dies ist seit der Einstellung eines überdurchschnittlich engagierten Mitarbeiters nicht notwendig, da das Gerät ständig im Einsatz ist.

Ferner sind Gespräche geführt worden, um eine Einkaufsgemeinschaft für Streusalz zu bilden und ein gemeinsames Salzlager zu errichten. Dies ist mit den umliegenden

Gemeinden erfolgt, aber nicht durchzuführen, da nicht die gleichen technischen Vorraussetzungen vorhanden sind.

Die Möglichkeit einer Einkaufsgemeinschaft soll auch in den Bereichen Strom und Gas geprüft werden.

Ferner soll ausgelotet werden, inwiefern die Einrichtung einer gemeinsamen Vollstreckungsstelle, eines gemeinsamen Personalservice oder die Gründung eines gemeinsamen Standesamtbezirks möglich und erwünscht sind.
Gespräche über einen gemeinsamen Standesamtbezirk sind geführt worden, jedoch war ein nennenswerter wirtschaftlicher Vorteil für die Stadt Riedstadt nicht erkennbar.

Um mögliche Einsparungen im Abfallbereich zu erzielen, wurde auf Kreisebene bereits ein Gutachten angestoßen, welches sich mit der Übertragung der Gebührenhoheit auf einen Abfallwirtschaftsverband befassen soll.

V. Konsolidierungszeitraum

Im Haushaltssicherungskonzept ist auch ein Konsolidierungszeitraum anzugeben. Das Haushaltssicherungskonzept enthält wichtige Informationen zur Beurteilung der Frage, ob die vorgesehenen Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft genehmigt werden können, obwohl der Haushalt nicht ausgeglichen ist. Hierfür wird als Indiz angesehen, dass der Haushaltsausgleich nach dem Haushaltssicherungskonzept innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Finanzplanung möglich ist.

Insofern wäre es wünschenswert, wenn nach dem hier vorgelegten Haushaltssicherungskonzept ein Haushaltsausgleich innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Finanzplanung (2013-2017) möglich wäre.

Es wurde jedoch schon mehrfach festgestellt, dass ein nachhaltiger Haushaltsausgleich mittel- bis langfristig nur dann möglich sein wird, wenn sich einerseits die konjunkturellen Rahmenbedingungen und andererseits die kommunalen Finanzen im Rahmen einer grundlegenden Gemeindefinanzreform deutlich verbessern und stabilisieren.

VI. Schlussbetrachtung

Die defizitäre Haushaltssituation der Stadt Riedstadt wird auch im Haushaltsjahr 2013 bestehen bleiben.

Eine dauerhafte Gesundung der kommunalen Finanzsituation lässt sich nur dadurch erreichen, dass

- durch Bund und Land das Konnexitätsprinzip strikt beachtet wird und
- den Kommunen die zur Aufrechterhaltung der kommunalen Selbstverwaltung erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Solange Bund und Land ihrerseits mit defizitären Haushalten als Grundlage ihres Handelns wirtschaften und andererseits weiterhin Steuersenkungen propagiert werden, wird es eine Gesundung der Haushaltswirtschaft in Riedstadt nicht geben.

Das, was auf staatlicher Ebene vorgelebt oder versäumt wird, kann auf kommunaler Ebene nicht korrigiert oder ausgeglichen werden.

Riedstadt, den 13. Dezember 2012

Magistrat der Stadt Riedstadt

Werner Amend
Bürgermeister